Ausfertigung Stadtwerke

Drucken

BIOSPHÄREN STADTWERKE ST. INGBERT

Stromlieferauftrag
für Haushaltskunden
(außerhalb der Grundversorgung)

Ja, ich entscheide mich für:

☒ **IGB PRIVAT Tag – Laufzeit bis 31.12.2026**

☐ **IGB PRIVAT Tag und Nacht – Laufzeit bis 31.12.2026**
(Zweitarifzähler erforderlich)

Ich möchte zusätzlich:

☐ meinen gesamten Strombedarf aus Wasserkraft zu einem Mehrpreis von 0,83 ct/kWh brutto beziehen.

1. Kunde

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer tagsüber

E-Mail-Adresse (freiwillig)

Kundennummer (falls vorhanden) Geburtsdatum (freiwillig)

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.

2. Entnahmestelle (falls abweichend von Kundenanschrift)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Zählernummer

3. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:
(maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 3 AVB):

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum

Datum des Lieferbeginns

4. Preise

Der Strompreis ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

5. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag IGB PRIVAT Tag bzw. IGB PRIVAT Tag und Nacht verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.

6. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke St. Ingbert GmbH für Energielieferungen“ (AVB) Anwendung.

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Str. 1, 66386 St. Ingbert, E-Mail: kundenservice.swi@biosphaeren-sw.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Kundeninformation

☐ Ich bin einverstanden, dass die Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Str. 1, 66386 St. Ingbert, die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon und E-Mail gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- und Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen). Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Str. 1, 66386 St. Ingbert, Telefon: 06894 9552-175, kundenservice.swi@biosphaeren-sw.de.

9. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke St. Ingbert GmbH mit der Stromlieferung für meine o. g. Verbrauchsstelle. Mit meiner Unterschrift erkenne ich das Widerrufsrecht sowie die AVB (separat beigefügt) an. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Sofern keine Auswahl getroffen wurde, gilt IGB PRIVAT Tag.

Ort, Datum X Unterschrift des Kunden

BIOSPHÄREN
STADTWERKE
ST. INGBERT

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Stromliefervertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es **per Post oder E-Mail (kundenservice@biosphaeren-sw.de)** an uns zurück.

Stadtwerke St. Ingbert GmbH
Reinhold-Becker-Straße 1
66386 St. Ingbert

Nur auszufüllen bei Widerruf

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Bestellt am

Name, Vorname des Verbrauchers

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

X

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Drucken

Ausfertigung Kunde – für Ihre Unterlagen

BIOSPHÄREN STADTWERKE ST. INGBERT

Stromlieferauftrag

für Haushaltskunden
(außerhalb der Grundversorgung)

Ja, ich entscheide mich für:

☒ **IGB PRIVAT Tag – Laufzeit bis 31.12.2026**

☐ **IGB PRIVAT Tag und Nacht – Laufzeit bis 31.12.2026**
(Zweitarifzähler erforderlich)

Ich möchte zusätzlich:

☐ meinen gesamten Strombedarf aus Wasserkraft zu einem Mehrpreis von 0,83 ct/kWh brutto beziehen.

1. Kunde

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer tagsüber

E-Mail-Adresse (freiwillig)

Kundennummer (falls vorhanden) Geburtsdatum (freiwillig)

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.

2. Entnahmestelle (falls abweichend von Kundenanschrift)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Zählernummer

3. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:
(maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 3 AVB):

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum
Datum des Lieferbeginns

4. Preise

Der Strompreis ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

5. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag IGB PRIVAT Tag bzw. IGB PRIVAT Tag und Nacht verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit in Textform gekündigt wird.

6. Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke St. Ingbert GmbH für Energielieferungen“ (AVB) Anwendung.

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Str. 1, 66386 St. Ingbert, E-Mail: kundenservice.swi@biosphaeren-sw.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Kundeninformation

☐ Ich bin einverstanden, dass die Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Str. 1, 66386 St. Ingbert, die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Telefon und E-Mail gerichtete Werbung für Produkte und/oder Dienstleistungen verarbeitet und nutzt (Vertragsangebote zu Strom- und Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen). Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Str. 1, 66386 St. Ingbert, Telefon: 06894 9552-175, kundenservice.swi@biosphaeren-sw.de.

9. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke St. Ingbert GmbH mit der Stromlieferung für meine o. g. Verbrauchsstelle. Mit meiner Unterschrift erkenne ich das Widerrufsrecht sowie die AVB (separat beigefügt) an. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Sofern keine Auswahl getroffen wurde, gilt IGB PRIVAT Tag.

Ort, Datum X Unterschrift des Kunden

BIOSPHÄREN
STADTWERKE
ST. INGBERT

Strompreise

für Haushaltskunden

gültig ab 1. Januar 2025

1. Sondervertrag IGB PRIVAT

Sondervertrag IGB PRIVAT Tag (1103007_SV_Privat_Tag_IGB)

Jahres-energiebedarf	Arbeitspreis		Servicepreis		Grundpreis	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh **brutto****	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr **brutto****	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr **brutto****
bis 2700 kWh	31,35	**37,31**	16,81	**20,00**	60,00	**71,40**
ab 2701 kWh	29,91	**35,60**	16,81	**20,00**	99,00	**117,81**

Sondervertrag IGB PRIVAT Tag und Nacht (1103008_SV_priv_TagNacht_IGB)

Jahres-energiebedarf	Arbeitspreis Tag		Arbeitspreis Nacht[1]		Servicepreis		Grundpreis	
	Cent/kWh netto*	Cent/kWh **brutto****	Cent/kWh netto	Cent/kWh **brutto****	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr **brutto****	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr **brutto****
bis 2700 kWh	31,35	**37,31**	27,76	**33,04**	25,13	**29,90**	74,52	**88,68**
ab 2701 kWh	29,91	**35,60**	27,76	**33,04**	25,13	**29,90**	114,12	**135,80**

2. Sondervertrag IGB PRIVAT – Ökostrom

(1104007_SV_priv_Tag_Öko_IGB + 1104008_SV_priv_T/N_Öko_IGB)

Aufschlag Watergreen
netto 0,7 Cent/kWh
brutto 0,83 Cent/kWh

Preisstellung wie Sondervertrag IGB PRIVAT mit Aufschlag Watergreen auf den Arbeitspreis

Die Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben in Höhe von 1,59 Cent/kWh, die an die Stadt St. Ingbert abgeführt werden. Innerhalb der Niedrigtarifzeit liegt die Konzessionsabgabe bei 0,61 Cent/kWh. **[1]Niedrigtarifzeit von 21 bis 6 Uhr.**
Der Servicepreis hat nur Gültigkeit für eine Standard-Messeinrichtung, bzw. moderne Messeinrichtung gem. MsbG.

Für alle Tarife gilt:

Die Netto-Arbeitspreise für die Versorgung mit Strom enthalten die gesetzlichen Umlagen und Steuern, wie EEG (zzt. 0 Cent/kWh), KWKG (zzt. 0,277 Cent/kWh), Aufschlag für besondere Netznutzung (zzt. 1,558 Cent/kWh), die Offshore-Netzumlage (zzt. 0,816 Cent/kWh) sowie die AblaV (zzt. 0 Cent/kWh), StromStG (zzt. 2,050 Cent/kWh) und die Netznutzungsentgelte. Die Brutto-Preise werden auf der Basis der Netto-Preise ermittelt. Die Netto-Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Die angegebenen Preise sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet. Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.sw-igb.de veröffentlicht. (Stand: 01.01.2025)

Die Standard-Messeinrichtung bzw. moderne Messeinrichtung gem. MsbG besteht grundsätzlich aus einem Eintarifzähler.

Die Kosten intelligenter Messsysteme betragen p.a. (brutto) 6.001 – 10.000 kWh 20 €, 10.001 – 20.000 kWh 50 €, 20.001 – 50.000 kWh 90 €, 50.001 – 100.000 kWh 120 € und werden als Servicepreis abgerechnet.

Die Abrechnung der Service- und Grundpreise erfolgt tagesgenau.

Weitere Informationen zu unseren Produkten und Preisen erhalten Sie unter:

Telefon: 06894-9552-0 | info@biosphaeren-sw.de | www.sw-igb.de

Allgemeine Vertragsbedingungen
der Stadtwerke St. Ingbert GmbH für Energielieferungen
(Stand: 01.08.2022)

1. Allgemeines

a) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen der Stadtwerke St. Ingbert GmbH (nachfolgend „Lieferant") und ihren Kunden geschlossenen Energieliefer-verträge.

b) Im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedeutet „Energie" sowohl Elektrizität als auch Gas.

c) Verträge des Lieferanten mit Kunden mit registrierender Leistungsmessung werden von den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht erfasst.

2. Vertragsgegenstand, Voraussetzungen für die Belieferung, Kündigung bestehender und Abschluss erforderlicher Verträge

a) Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch des Kunden in Niederspannung oder Niederdruck.

b) Der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an Energie für die von dem Kunden im hiesigen Vertrag angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederspannungsnetz oder Niederdrucknetz des örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages.

c) Die Energie wird dem Kunden am Hausanschluss der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt.

d) Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, bestehende Energielieferverträge mit anderen Lieferanten für die vertragliche Verbrauchsstelle zu kündigen und die für die Energielieferung erforderlichen Verträge abzuschließen. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des hiesigen Vertrages.

e) Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Energie ist, dass der Hausanschluss des Kunden bereits erstellt wurde und zu Lieferbeginn seitens des Kunden kein Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht.

3. Vertragsschluss, Verpflichtungen des Kunden bei Abschluss eines Online-Tarifs, Beginn der Lieferung

a) Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde ein Vertragsangebot über das Internetangebot des Lieferanten abgibt.

b) Sofern der Kunde einen Online-Tarif gewählt hat, ist dieser verpflichtet, sich unverzüglich im Online-Kundenbereich des Lieferanten zu registrieren, hier eine gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen und diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien stets aktuell zu halten. Dem Kunden ist bekannt, dass die Kommunikation zwischen den Parteien für die Dauer des Vertragsverhältnisses in der Regel per E-Mail erfolgt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, dem Kunden Mitteilungen in anderer Form, insbesondere briefliche Mitteilungen, zu übersenden.

c) Maßgeblich für den tatsächlichen Lieferbeginn ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt bzw. die Voraussetzungen nach Ziff. 2 e) gegeben sind.

d) Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

e) Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass seitens des Lieferanten keine Forderungen aus einem früheren oder aus dem derzeitigen Lieferverhältnis gegen den Kunden bestehen.

4. Vertragslaufzeit

a) Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertrag bestimmten Laufzeit.

b) Soweit der Vertrag nicht von einer der Parteien gemäß Ziff. 5 gekündigt wird, verlängert dieser sich jeweils um einen Monat.

5. Vertragsbeendigung

a) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt werden. Ein auf unbestimmte Zeit verlängertes Vertragsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten aus dem hiesigen Vertragsverhältnis nicht nachkommt.

6. Umzug des Kunden

a) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug/Wohnsitzwechsel mit einer Frist von sechs Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

b) Im Falle eines Umzugs kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Lieferant dem Kunden die Fortsetzung dieses Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, wird das Vertragsverhältnis an der alten Entnahmestelle fortgeführt. Eine Kündigung nach den Sätzen 1 bis 2 wird in dem Fall grundsätzlich in eine ordentliche Kündigung umgedeutet. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und das Angebot über die Fortsetzung des Lieferverhältnisses am neuen Wohnsitz nach Satz 4 rechtzeitig angenommen hat.

c) Bis zu der wirksamen Beendigung dieses Vertrages bleibt der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Abnahmestelle nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Wird die Belieferung an der bisherigen Abnahmestelle vor Vertragsbeendigung unmöglich, etwa weil die Abnahmestelle von einem neuen Kunden belegt wird, haftet der Kunde für die dem Lieferanten entstehenden Schäden.

7. Messungen, Abschlagszahlungen, Abrechnung

a) Die Menge der seitens des Lieferanten gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.

b) Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf dessen Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten des Messstellenbetreibers sowie des Netzbetreibers oder eines Dritten zu verwenden. Andernfalls gestattet der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist und trägt Sorge für die Zugänglichkeit der Messeinrichtung. Im Falle einer Selbstablesung wird der Lieferant den Kunden hierzu rechtzeitig auffordern. Die Aufforderung zur Selbstablesung erfolgt dann rechtzeitig, wenn diese drei Wochen vor dem vorgesehenen Ablesezeitpunkt erfolgt. Mit der Aufforderung zur Selbstablesung wird der Lieferant den Kunden auch darüber informieren, wie die Ergebnisse der Selbstablesung dem Lieferanten mitgeteilt werden sollen. Der Haushaltskunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde die Selbstablesung nicht oder verspätet vor, obwohl diese rechtzeitig angekündigt wurde oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, kann der Lieferant den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, dies jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, schätzen.

c) Der Lieferant ist berechtigt von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Berechnung der Abschlagszahlungen erfolgt auf Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate. Sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, erfolgt diese auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden, dies jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Macht ein Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen bei der Berechnung berücksichtigt.

d) Zum Ende eines jeden vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der in der Regel zwölf Monate beträgt sowie zum Ende des Lieferverhältnisses, wird von dem Lieferanten eine Abrechnung über den tatsächlichen Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen erstellt. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen oder dessen Betrag höher als eine Abschlagszahlung sind, werden binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden auf ein anderes Konto überwiesen. Zu wenig geleistete Beträge sind vom Kunden unverzüglich nachzuentrichten.

e) Es besteht die Möglichkeit einer unterjährigen (monatlichen, viertel- oder halbjährlichen) Abrechnung. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien zu treffen. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von dem Lieferanten festgelegt. Erfolgt die unterjährige Abrechnung auf Wunsch des Kunden, können hierfür seitens des Lieferanten Entgelte erhoben werden.

f) Der Kunde kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.

g) Der Kunde kann die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen durch elektronische Übermittlung verlangen.

8. Zahlungsmodalitäten

a) Der Kunde hat die Wahl, ob er dem Lieferanten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Forderungen aus dem hiesigen Vertragsverhältnis per Überweisung oder in bar bezahlt. Bei einer Zahlung per Überweisung erhält der Kunde alle erforderlichen Zahlungsinformationen mit der ersten zu zahlenden Rechnung oder mit der ersten Abschlagsmitteilung.

b) Sofern seitens des Kunden ein SEPA-Mandat erteilt wurde und das Konto des Kunden am Tag der mitgeteilten Fälligkeit keine ausreichende Deckung aufweist, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden für die Rückgabe der Lastschrift die Kosten seiner eigenen Bank in voller Höhe sowie die Kosten, die dem Lieferanten von der Bank des Kunden in Rechnung gestellt werden, in Rechnung zu stellen.

c) Sollte das Konto des Kunden am Tag der mitgeteilten Fälligkeit einmal keine ausreichende Deckung aufgewiesen haben, ist der Kunde künftig verpflichtet, die fälligen Rechnungsbeträge zur Anweisung zu bringen.

d) Im Falle eines Widerrufs des Vertrages durch den Kunden sind etwaige geleistete Zahlungen des Kunden auf das von diesem angegebene Konto seitens des Lieferanten zu erstatten.

9. Fälligkeit, Zahlung, Verzug des Kunden

a) Rechnungen und Abschlags- bzw. Vorauszahlungen werden zu dem seitens des Lieferanten angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Zum Fälligkeitszeitpunkt sind diese zu zahlen.

b) Sofern sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet und der Lieferant diesen erneut zur Zahlung auffordert, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Mahnkosten in Höhe von EUR 1,50 (Stand 01/2020) zu berechnen. Der Lieferant behält sich vor, diese Mahnkosten künftig angemessen anzupassen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

c) Sofern der Kunde auch nach Mahnung durch den Lieferanten die fällige Forderung nicht zahlt, steht es dem Lieferanten frei, einen Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung zu beauftragen. Weiterhin kann der Lieferant selbst oder durch einen Dritten die Forderung geltend machen und durchsetzen. Der Kunde hat die durch die Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung entstehenden Kosten zu tragen.

d) Der Lieferant behält es sich vor im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, gegenüber diesem Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen.

10. Vorauszahlungen

a) Der Lieferant kann von dem Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem hiesigen Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder wenn nach sonstigen Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wann eine Forderung des Lieferanten in nicht unwesentlicher Höhe vorliegt, ergibt sich aus den Regelungen der StromGVV sowie der GasGVV.

b) Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich in Textform unterrichtet.

c) Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorangegangenen Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis. Sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen, ergibt sich die Höhe der Vorauszahlung aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

d) Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

e) Der Lieferant wird in angemessenen Abständen prüfen, ob die Erhebung von Vorauszahlungen auch künftig zur Sicherung seiner Forderungen erforderlich ist.

11. Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

12. Preise und Preisänderungen

a) Die Preise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag und/oder aus dessen Anlagen oder aus den Abschlagsmitteilungen des Lieferanten an den Kunden. Preisgarantien (Festpreisverträge) gelten nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wird und generell nur für die Erstlaufzeit des Vertrages.

b) Im Strompreis sind derzeit die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetrieb zu entrichtenden Entgelte, die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 17f. EnWG, ab dem 1. Januar 2023 die Wasserstoffumlage § 118 EnWG, § 18 AbLaV die Konzessionsabgabe sowie die Umsatz- und Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Weitere staatlich veranlasste Preisbestandteile können künftig hinzukommen. Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetrieb zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgabe, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Umsatz- und Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Weitere staatlich veranlasste Preisbestandteile können künftig hinzukommen.

c) Staatlich veranlasste Preisbestandteile im Sinne von Buchst. b) Satz 2 und 4 sind insbesondere Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung oder den Verbrauch von Energie betreffende Mehrbelastungen.

d) Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nimmt der Lieferant mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist der Lieferant berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

e) Die Preisänderung wird erst nach entsprechender Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam. Die Mitteilung in Textform sowie die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Lieferanten erfolgt bei Haushaltskunden mindestens einen Monat, bei Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden sind, mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Preisänderung.

f) Erfolgt eine Preisänderung, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

g) Abweichend von Buchst. e) und f) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Mitteilung an den Kunden sowie ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

13. Messentgelte und Änderungen dieser Messentgelte

a) Die Messentgelte sind abhängig von der bei dem Kunden verbauten Messeinrichtung sowie dem von diesem gewählten bzw. zuständigen Messstellenbetreiber.

b) Sind bei dem Kunden entsprechend den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme verbaut und werden dem Lieferanten infolgedessen abweichende Messentgelte in Rechnung gestellt seitens des zuständigen Messstellenbetreibers, ist der Lieferant bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn auf Wunsch des Kunden der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch einen Dritten erfolgt. Ziff. 12 d) und e) sind entsprechend anzuwenden.

14. Einstellung der Lieferung

a) Der Lieferant ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die hiesigen vertraglichen Regelungen, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, die Lieferung einzustellen und die Energieversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird diese Unterbrechung sowie die Einstellung der Lieferung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung sowie die Einstellung der Lieferung unterbleiben, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich vollumfänglich nachkommt. Auf etwaige Besonderheiten in der Sphäre des Kunden, die einer Unterbrechung und Einstellung der Lieferung zwingend entgegenstehen, hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich hinzuweisen.

b) Der Lieferant ist darüber hinaus insbesondere berechtigt, ohne vorherige Androhung und Ankündigung die Energieversorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

c) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind dem Lieferanten vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach den geltenden Preisregelungen in Rechnung gestellt. Sofern eine pauschale Berechnung erfolgt, hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich geringer als die Pauschale sind. Die Belieferung wird durch den Lieferanten wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

15. Haftung

a) Ansprüche des Kunden wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Geltendmachung gegenüber dem Lieferanten ist ausgeschlossen. Sofern dem Lieferanten diese bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies vom Kunden gewünscht ist, wird ihm der Lieferant über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben.

b) Auch im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

16. Beauftragung von Dritten/Dienstleistern

Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem hiesigen Vertragsverhältnis Dritter zu bedienen.

17. Rechtsnachfolge

a) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

b) Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden und gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung in Textform widerspricht.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle zu erbringenden Liefer- und Dienstleistungen ist die jeweilige Abnahmestelle des Kunden.

19. Schufaklausel, Außergerichtliche Streitbeilegung

a) Der Lieferant weist darauf hin, dass er Daten über gerichtliche Einziehungsmaßnahmen bei überfälligen und unbestrittenen Forderungen an die SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden übermittelt. Soweit nach Übermittlung dieser Informationen solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, kann er hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen erfolgen entsprechend der einschlägigen Datenschutzregelungen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Sie können Auskunft bei der SCHUFA über die Sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

b) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Die vorgenannten Verbraucherbeschwerden sind zu richten an Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Straße 1, 66386 St. Ingbert, Telefon: 06894 9552-110, E-Mail: verbraucherservice@biosphaeren-sw.de

c) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Lieferant der Beschwerde nicht innerhalb der Beschwerdefrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

d) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie e.V. lauten derzeit: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 27 57 24 00, Telefax: +49 30 27 57 24 069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

e) Weitere Informationen zu Beschwerden und dem vorstehenden Schlichtungsverfahren nach § 111b EnwG erhält der Kunde bei der Bundesnetzagentur.
Weiterhin haben Verbraucher die Möglichkeit über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten.

20. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

a) Die Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden Haushaltskunden spätestens einen Monat, Letztverbrauchern, die keine Haushaltskunden sind spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung dem Kunden in Textform mitgeteilt und auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht.

b) Ändert der Lieferant die Allgemeinen Vertragsbedingungen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich bis zum Wirksamwerden der neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

21. Schlussbestimmungen

a) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung von Strom im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. für die Lieferung von Gas die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), beide in ihrer jeweils geltenden Fassung.

b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

c) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

d) Ausschließlicher Gerichtsstand ist St. Ingbert.

e) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt.

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Datenverarbeitung im Rahmen des Kundenvertragsverhältnisses (B2C)

Datenverarbeitung

Die Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Straße 1, 66386 St. Ingbert, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Bach, verarbeiten personenbezogene Daten im Hinblick auf Ihre Person im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Abwicklung des geschlossenen Vertrages und dessen Anbahnung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen (beispielsweise Handels- und Steuerrecht) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. Dies erfasst u. a. die Abrechnung Ihrer Energieleistungen, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen.

Ferner werden Daten auch zu berechtigten Zwecken gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet, wie Vermarktung, betriebsinterne Statistiken bzw. Optimierung der Angebote. Die berechtigten Interessen liegen insbesondere in der Optimierung von Prozessen und der kostengerechten Zurechnung; hierbei werden Ihre Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten gebührend berücksichtigt.

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich. Ohne diese Daten können wir den geschlossenen Vertrag nicht erfüllen.

Im Rahmen des geschützten Bereichs auf unserer Internetpräsenz können Sie sich mittels persönlicher Kennung anmelden. Bei jeder Anmeldung werden Protokolle zu statistischen Zwecken erstellt und verarbeitet. Die Protokolle enthalten folgende Angaben:

- IP-Adresse
- Browser, Betriebssystem, installierte Plug-ins und Bildschirmauflösung
- Aufenthaltszeit auf den Seiten

Die genannten Daten werden auf Basis unseres berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO durch uns nur zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Gewährleistung eines reibungslosen Verbindungsaufbaus der Internetpräsenz,
- Gewährleistung einer komfortablen Nutzung unserer Internetpräsenz,
- Auswertung der Systemsicherheit und -stabilität sowie zu weiteren administrativen Zwecken.

Wir behalten uns vor, diese Daten nachträglich zu prüfen, wenn uns konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung bekannt werden. Die Daten werden umgehend gelöscht, wenn sie zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach sechs Monaten.

Weitergabe / Dienstleister

Ihre personenbezogenen Daten werden teilweise an externe Dienstleister (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Rechtsberater) weitergeben. Zum Teil können externe IT-Dienstleister im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO) auf Ihre Daten zugreifen. Hierbei agierendie Dienstleister weisungsgebunden, was durch entsprechende Verträge sichergestellt wurde. Jene Dienstleister stellen durch diesen Vertragsabschluss ein angemessenes Datenschutzniveau sicher.

Die Stadtwerke St. Ingbert GmbH hat ihr Personal in der Biosphären-Stadtwerke GmbH & Co. KG gebündelt. Durch diese erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten. Zum Schutz Ihrer Daten wurde ein entsprechender Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen

Aufbewahrung und Löschung der Daten

Ihre Daten werden solange aufbewahrt, wie dies für die jeweiligen o. g. Zwecke erforderlich ist. Die Daten werden spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen des Zivil-, Handels- und Steuerrechts gelöscht.

Ihre Rechte

Wir informieren Sie darüber, dass Sie gemäß Artikel 15 ff. DSGVO unter den dort definierten Voraussetzungen folgende Rechte des Betroffenen haben: Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie Recht auf Datenübertragbarkeit. Auch haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht der Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO beruht (Einwilligung) haben Sie ferner das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Datenschutzbeauftragter

Der für die Stadtwerke St. Ingbert GmbH zuständige Datenschutzbeauftragte ist Herr Dr. Jörn Voßbein (UIMC; datenschutz.stw-igb@uimc.de).

Drucken

BIOSPHÄREN
STADTWERKE
ST. INGBERT

SEPA-Lastschriftmandat

Mit dem SEPA-Lastschriftmandat wird laut Richtlinien für einen einheitlichen europäischen Zahlungsraum (SEPA) die herkömmliche Einzugsermächtigung ersetzt.

1. Auftraggeber

Anrede

Ansprechpartner/Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Kundennummer

2. Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

3. Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

DE65ZZZ00000102880

Gläubiger-Identifikationsnummer

Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Str. 1, 66386 St. Ingbert

Zahlungsempfänger

<Keine Angabe: diese teilen wir Ihnen separat mit>

Mandatsreferenznummer

Hiermit ermächtige ich die **Stadtwerke St. Ingbert GmbH**, Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **Stadtwerke St. Ingbert GmbH** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Dieses SEPA-Mandat hat Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf.

4. Zahlungsangaben

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Name, Vorname

Ort, Datum

X

Unterschrift des Kunden